

37 121

**Satzung über die Erhebung von  
Gebühren für die Durchführung der  
Brandschau in der Stadt Alsdorf**

Mitteilungsblatt

**Neufassung**

der Satzung über die Erhebung von  
Gebühren für die Durchführung der  
Brandschau in der Stadt Alsdorf vom  
28.05.2013

(Inkrafttreten: 07.06.2013)

18 – 06.06.2013

**1. Änderung**

der Satzung über die Erhebung von  
Gebühren für die Durchführung der  
Brandschau in der Stadt Alsdorf vom  
28.05.2013

(Inkrafttreten: 01.07.2016)

18 – 30.06.2016

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Alsdorf vom 28.05.2013**

Der Rat der Stadt Alsdorf hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NRW. 2023), § 52 Abs. 5 Satz 1 und 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW.S.886/SGV.NRW.213) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweck der Brandschau**

- 1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- 2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder einem Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

### **§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- 1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 dieser Satzung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigung (Nachschau),
  - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer **mündlichen oder schriftlichen** Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind,

- d) für Schulungen im Bereich der Brandschutzerziehung, -aufklärung und – unterweisung.
- 2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

### **§ 3 - Gebührenmaßstab**

- 1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei dem Bemessen der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.
- 2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Brandschauobjekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

### **§ 4 - Auslagenersatz**

- 1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

### **§ 5 - Zeitliche Folge der Brandschau**

- 1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften.  
Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- 2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Alsdorf unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

### **§ 6 - Gebührenschuldner**

- 1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.
- 2) Gebührenfreiheit besteht unter der Voraussetzung des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 7 - Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

- 1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung und wird durch Bescheid festgesetzt.  
Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- 2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- 3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

### **§ 8 - Rechtsbehelfe**

- 1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu.
- 2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

### **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1zur Satzung über die Gebühren für die Durchführung  
der Brandschau in der Stadt Alsdorf**Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Alsdorf vom 30.10.2003, in der zur Zeit geltenden Fassung, gelten folgende Sätze:

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| a) | Beratungen im baulichen und vorbeugenden Brandschutz, die nicht mit der Anfertigung einer Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind, bleiben kostenfrei. |             |
| b) | Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung  |             |
|    | je angefangene 15 Minuten – z. Zt.  | 12,25 Euro  |
| c) | Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandschau oder Nachschau entsprechend dem Arbeitsaufwand   |             |
|    | je angefangene 15 Minuten – z. Zt.  | 12,25 Euro  |
| d) | Vorbereitung und/oder Nachbereitung der sonstigen Leistungen entsprechend dem Arbeitsaufwand  |             |
|    | je angefangene 15 Minuten – z. Zt.  | 12,25 Euro  |
| e) | Durchführung einer Brandschutzschulung  |             |
|    | Pauschal  | 100,00 Euro |

## Anlage 2

### zur Satzung über die Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Alsdorf

#### **Aufstellung der Brandschauobjekte für die Gebührenbemessung**

##### 1. Pflege- und Betreuungsobjekte

- 1.1 Altenwohnheime mit und ohne Pflegesatz und Seniorenresidenzen
- 1.2 Gebäude für hilfsbedürftige Personen (Heime – Kinderheime ab 8 Personen)
- 1.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten
- 1.4 Kindergärten, -tagesstätten, -horte
- 1.5 Tagespflegeeinrichtungen

##### 2. Übernachtungsobjekte

- 2.1 Beherbergungsbetriebe nach Sonderbauverordnung (SBauVO)  
- ab 12 Betten -
- 2.2 Obdachlosenunterkünfte
- 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)

##### 3. Versammlungsobjekte / Gaststätten

- 3.1 Versammlungsstätten nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
- 3.2 Gebäude mit Bühnen oder Szenenflächen  
- ab 100 Personen -
- 3.3 Gebäude mit Filmvorführungen  
- ab 100 Personen -
- 3.4 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen  
- z.B. Sporthallen -
- 3.5 Schank- und Speisewirtschaften
- 3.6 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden  
- ab 500 m<sup>2</sup> -

##### 4. Unterrichtsobjekte

- 4.1 Schulen nach der „Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen“ (SchulbauRichtlinie – SchulBauR)
- 4.2 Eigenständige Unterrichtsgebäude / -trakte in Ausbildungsstätten für welche die SchulbauRichtlinien – (SchulBauR) nicht gelten.
- 4.3 Unterrichtsräume - ab 100 Personen – in Ausbildungsstätten, für welche die SchulbauRichtlinien nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden.
- 4.4 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig  
- ab 50 Personen -

## 5. Hochhausobjekte

- 5.1 Hochhäuser nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
- 5.2 Gebäude ab 5 Vollgeschosse und besonderer Gefährdung

## 6. Verkaufsobjekte

- 6.1 Verkaufsstätten nach Sonderbauverordnung – SbauVO
- 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten, für welche die Sonderbauverordnung – SBauVO - nicht gilt, mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
- 6.4 Verkaufsstätten, wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 250 qm Verkaufsfläche

## 7. Verwaltungsobjekte

- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude, mittlerer Höhe, mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche

## 8. Ausstellungsobjekte

- 8.1 Museen und dauerhafte Ausstellungsräume

## 9. Denkmäler

- 9.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler (Denkmalliste der Stadt)

## 10. Garagen

- 10.1 Großgaragen nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
- 10.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm

## 11. Sonderobjekte

- 11.1 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 qm Grundfläche
- 11.2 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 11.3 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.4 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 11.5 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der „Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen“
- 11.6 Flächen für die Feuerwehr - § 5 BauO NRW – Zufahrten auf Grundstücken
- 11.7 Sonstige Objekte, bei denen aufgrund der örtlichen Gefahrenabschätzung eine Brandschau durchgeführt wird.

## 12. Gewerbeobjekte

- 12.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen und mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 12.2 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
- 12.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
- 12.4 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 12.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen und Druckbehältern gemäß Betriebssicherheitsverordnung, sowie Chemikaliengesetz (ChemikalienG), Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das "Staatliche Amt für Arbeitsschutz" bzw. "Staatliche Amt für Umweltschutz" genehmigt wurden.
- 12.6 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 12.7 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. Betriebssicherheitsverordnung, Chemikaliengesetz (ChemikalienG), Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das "StAfA - Staatliche Amt für Arbeitsschutz" bzw. "StUA - Staatliches Amt für Umweltschutz" genehmigt wurden.
- 12.8 Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
- 12.9 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 12.10 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 12.11 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 12.12 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
- 12.13 Hochregallager
- 12.14 Besonders brandgefährdete Betriebe wie Schreinereien, kunststoffverarbeitende Betriebe, Druckereien, u. ä.